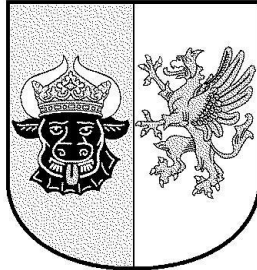


SOZIALGERICHT STRALSUND

Aktenzeichen:
S 3 KR 128/26 ER



BESCHLUSS

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren



vertreten durch
Maik Neumann Betreuer,
Brandteichstr. 20, 17489 Greifswald

- Antragstellerin -

gegen



- Antragsgegner -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Stralsund durch ihren Vorsitzenden, Direktor des Sozialgerichts Schäler, am 06.08.2026 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 31. Juli 2026 wird abgelehnt.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung die Verpflichtung ihrer Krankenkasse zur Kostenübernahme für die weitere Versorgung mit Medizinalcannabis in Form von Cannabisblüten trotz erfolgter Gesetzesänderung.

Die bei der Antragsgegnerin krankenversicherte Antragstellerin leidet an einer schweren Form der Multiplen Sklerose (MS) mit massivsten Tetraspastiken, sowie einer ausgeprägten Unverträglichkeit gegenüber konventionellen Arzneimitteln. Bis Ende Juli 2026 versorgte die Antragsgegnerin die Antragstellerin nach Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs und mehrere sozialgerichtlicher Eilverfahren beim Sozialgericht Berlin mit Cannabis in Form von Cannabisblüten (Cannabis Red No 2 (Sativa) morgens und Red No 4 (Indica) abends). Zuvor hatte Dr. Fouquef bereits im Juli 2020 im Rahmen ihrer fachärztlichen Stellungnahme dargelegt hatte, dass die im Juni 2019 eingeleiteten Therapieversuche mit Cannabisblüten zur Inhalation befürwortet werden, da die bisher eingesetzten Medikamente (u.a. auch Sativex) Nebenwirkungen erzeugt hätte bzw. nicht wirksam gewesen seien.

Am 31. Juli 2026 hat die Antragstellerin über ihren gerichtlich bestellten Betreuer beim Sozialgericht Stralsund den Erlass einer einstweilen Anordnung beantragt und begehrt die weitere Versorgung mit Cannabisblüten trotz der mit Wirkung zum 29. Juli 2026 in Kraft getretenen Neuregelung des § 31 Abs. 6 SGB V durch das Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I, Nr. 228). Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass mit dem Wegfall des bewilligten Medikaments bei ihr der Verlust des bislang erreichten Linderungseffekts und eine irreversible Krankheitsprogression drohen.

Ein Rückgriff auf alternative, marktübliche Medikamente sei aufgrund der vorliegenden Unverträglichkeit nicht möglich. Sie sei finanziell nicht in der Lage, die Kosten der Medizinalcannabis-Therapie selbst zu tragen. Ohne die beantragte einstweilige Anordnung sei mit einer gravierenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustands bis hin zu lebensbedrohlichen Situationen zu rechnen. Bereits anerkannte und bewilligte Altfälle dürften von der Neuregelung des § 31 Abs. 6 SGB V nicht betroffen sein, da dies mit dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot aus Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sowie den allgemeinen Grundsätzen des Vertrauensschutzes aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) nicht vereinbar sei. Die Neuregelung des § 31 Abs. 6 SGB V sei deshalb dahin auszulegen, dass sie jedenfalls für bereits bewilligte und bestandskräftige Leistungsfälle keine rückwirkende Entziehung der Versorgung mit Cannabisblüten erlaubt. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls - schwerste Erkrankung, drohender Verlust von Sinnesfunktionen und lebensbedrohliche Zustände (wie zuvor Spastik der Harnwege dadurch Harnverhalt, V.a. Spastik des Zwerchfells) bei Abbruch der Therapie - den sozialrechtlichen Krankheits- und Behinderungsschutz und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verletzen. Die dadurch ausgelösten Gesundheitsbeeinträchtigungen seien nicht nur erheblich, sondern könnten selbst lebensbedrohlich und/oder mithin zum Verlust von Sinnesfunktionen führen. Die Dringlichkeit ergebe sich bereits daraus, dass der Arzt der Antragstellerin die Verordnung aufgrund der Gesetzesanpassung nicht mehr ausstellen könne. Ein Attest des behandelnden Neurologen Dr. Lorenz vom 30. Juli 2026 mit den Dauerdiagnose MS mit vorherrschend schubförmigem Verlauf und Muskelschmerzen reichte die Antragstellerin ein. Die Krankenkasse sei bereits angefragt worden, ob sie die Versorgung mit Medizinalcannabis aufgrund der Gesetzesänderung einzustellen gedenkt. Ein Zuwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache sei der Antragstellerin auch nach einer Interessenabwägung nicht zumutbar.

Die Antragstellerin beantragt schriftsätzlich,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr weiterhin die Kosten für die Versorgung mit Medizinalcannabis im bisher tenorierten Umfang bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten oder nach Rechtskraft der Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie teilt mit, dass der zuständige Fachbereich in ihrem Haus aufgrund der erst kürzlich erfolgten Gesetzesreform nun mit Blick auf die zukünftige Versorgung der Antragsgegnerin mit Cannabis in die weitere Prüfung einsteigen werde. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings noch kein, die zukünftige Versorgung der Antragstellerin mit Cannabisblüten ablehnender Bescheid erlassen worden sei, sei der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes unbegründet und daher zurückzuweisen.

II.

Der Eilantrag hat keinen Erfolg. Der Antrag ist bereits unzulässig.

Das Gericht kann auf Antrag nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Es kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Satz 2). Neben dem Anordnungsgrund, das ist der Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, setzt die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz den Anordnungsanspruch, das ist der materiell-rechtliche Anspruch auf die Leistung, voraus, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System gegenseitiger Wechselbeziehung. Ist etwa die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an einen Anordnungsgrund. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, wenn die grundrechtlichen Belange des Antragstellers berührt sind, weil sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen müssen.

Eine Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit des Eilantrags ist unter anderem das sog. Rechtsschutzbedürfnis als allgemeine Prozessvoraussetzung. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist auch für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG erforderlich und nur dann gegeben, wenn die gerichtliche Eilentscheidung dem Antragsteller einen tatsächlichen oder rechtlichen Vorteil bringt und er sein Begehren nicht auf einfachere, schnellere und billigere Art durchsetzen kann. Ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf einstweilige Anordnung besteht in der Regel nur, wenn sich der Antragsteller zuvor an die Verwaltung gewandt, dort einen Antrag auf die Leistung gestellt und die normale Bearbeitungszeit abgewartet hatte (ganz h.M.; ebenso z.B. LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 09. April 2018 – L 23 AY 6/18 B ER; LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 24. Juni 2019 – L 7 AS 1916/19 ER-B; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 86b, Rz. 26b). Nur ausnahmsweise kann bereits ohne förmlichen Antrag bei der Verwaltung auf die Leistung ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen, wenn die Sache sehr eilig ist und der Antragsteller aus besonderen Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, bei der Verwaltung kein Gehör zu finden (vgl. Keller a.a.O.).

Unter Beachtung dieser Maßstäbe fehlt der Antragstellerin das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Sie hat nach ihren eigenen Angaben eine Stellungnahme bzw. eine rechtsmittelfähige Entscheidung der Antragsgegnerin bislang nicht abgewartet, sondern lediglich „angefragt, ob die Antragsgegnerin die Versorgung mit Cannabisblüten aufgrund der Gesetzesänderung einzustellen gedenkt. Vor der Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes ist ein Abwarten einer Entscheidung der Behörde jedoch regelmäßig erforderlich. Die Kammer vermag auch nicht zu erkennen, dass die Sache sehr eilig ist und die Antragstellerin aus besonderen Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, bei der Antragsgegnerin kein Gehör zu finden. Sie hat insbesondere weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, wann sie zuletzt mit welchen Mengen mit Cannabisblüten versorgt wurde und wie lange diese Mengen für eine auskömmliche Arzneimittelversorgung ausreichen werden. Zudem hat die Kammer keinerlei Anhaltspunkte, dass die Antragsgegnerin die Angelegenheit unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls nicht die (gesetzlichen) Voraussetzungen einer rechtmäßigen Einzelfallentscheidung - mit offenem Ausgang - prüfen wird. Vielmehr hat dies die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 06. August 2026 eine Prüfung unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzeslage angekündigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern statthaft. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Sozialgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Dies gilt auch für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung der Beschwerde als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/>) abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht, Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.


Direktor des Sozialgerichts